

A 14-K-348/1992-41

05.03.2 Bebauungsplan"Möbel Lutz" – 2.Änderung
V. Bez., KG. Gries
Beschluss

Graz, am 31.10.2006 Disk: Bpl107\05.03.2\VO_beschl Raj, Bem

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2006, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.03.01 Bebauungsplan für das Planungsgebiet "Möbel Lutz", KG Gries, geändert wird.

Aufgrund der §§ 27,28 und 29 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) i.d.F. LGBI.Nr. 13/2005, in Verbindung mit §§ 8 und 11 Stmk BG, wird verordnet:

Die Verordnung zum 05.03.1 Bebauungsplan wird in folgenden Punkten geändert:

- 1. § 2 u. § 3 entfallen
- 2. § 7 (Bebauungsdichte) entfällt
- 3. § 10 (Verwendungszweck) entfällt
- 4. § 14 lautet:

Die notwendigen KFZ-Abstellplätze sind gem. §71 Abs 3 lit. D des Stmk BauG 1995 auf dem Bauplatz im Gebäude integriert bzw. in Form von Hoch- und/oder Tiefgaragen zu errichten. Darüber hinausgehende Abstellplätze in freier Aufstellung sind außerhalb der festgelegten Grünflächen zulässig.

- 5. § 15 wird ergänzt:
 - (5) Im Bereich der Parkanlage (Grst. 1693) sind keine Einbauten, ausgenommen Kinderspielgeräte in untergeordnetem Ausmaß, zulässig.

Die Plandarstellung wird in folgenden Punkten geändert:

- 6. Auf dem Bauplatz 2 entfällt die Höhenbeschränkung GH:max.7.50m.
- 7. Die Ausbildung der Zu- und Abfahrt im südwestlichen Bereich (Herrgottwiesgasse) und die zugehörige private Verkehrsfläche werden geändert.
- 8. Im Bereich Karlauer Gürtel Ecke Herrgottwiesgasse wird die Straßenfluchtlinie neu festgesetzt.

Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister: (Mag. Siegfried Nagl)